

Empfehlungen
der Ausschüsse

zu **Punkt** der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

**Erstes Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und
Wachstumsprogramms (1. SKWPG)**

- Drucksache 786/93 -

**Zweites Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und
Wachstumsprogramms (2. SKWPG)**

- Drucksache 787/93 -

A

1. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuß für Familie und Senioren
empfehlen dem Bundesrat,

Bei Annahme
von Ziff. 1
entfallen
Ziff. 4 bis
24

zu dem 1. SKWPG zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77
Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, den Gesetzesbeschluß des
Deutschen Bundestages insgesamt aufzuheben.

2.

Begründung:

Der Bundesrat lehnt das Erste
Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsoli-
dierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG)
insgesamt ab. Das Gesetz ist nicht
geeignet,

- insgesamt zur Konsolidierung der öffentli-
chen Haushalte beizutragen und
- die konjunkturellen und strukturellen
Rahmenbedingungen zu verbessern.

**Ausgeliefert am
16. NOV. 1993**

(noch Ziff. 2)

Diese auch vom Bundesrat grundsätzlich anerkannten Zielsetzungen werden auch nicht ansatzweise erreicht, weil

- die vorgesehenen Kürzungen und Einschnitte im Leistungsbereich einseitig die sozial Schwachen treffen und damit der soziale Friede nachhaltig gefährdet wird,
- finanzielle Belastungen in erheblichem Umfang auf Länder und Kommunen abgewälzt werden und
- die Einschnitte im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu einem Anstieg der Zahl der Arbeitslosen und zu einer Verringerung der angesichts des Strukturwandels verstärkt notwendigen beruflichen Qualifizierung der Arbeitnehmer führen wird.

Die geplanten Kürzungen sind das Ergebnis einer zutiefst unsoliden finanziellen Basis der Vereinigungspolitik der Bundesregierung; Die Vereinigung ist bislang zu einem Großteil aus Mitteln der Beitragszahler der Bundesanstalt für Arbeit finanziert worden; die hierdurch entstandene finanzielle Schieflage soll nun u.a. durch die vorgesehenen drastischen Kürzungen ausgeglichen werden. Mit der starken finanziellen Beanspruchung der Bundesanstalt - und damit der sie tragenden Beitragszahler - werden die Lasten der Einheit einseitig verteilt.

Der Bundesrat stellt mit Befremden fest, daß der im Vermittlungsausschuß gefundene Kompromiß zu den Eingliederungsleistungen für Aussiedler vom Dezember 1992 von der Bundesregierung wieder vollständig zurückgenommen wird.

Durch die Kürzungen der Lohnersatzleistungen wären überwiegend Personen und Haushalte mit geringem Einkommen betroffen, die über keinen finanziellen Spielraum verfügen. Der soziale Friede wird hierdurch gefährdet. Bedenklich sind aber auch die direkten negativen ökonomischen Auswirkungen, da der ganz überwiegende Anteil des Kürzungsvolumens von 22 Mrd. DM nicht mehr in die gerade bei Beziehern geringer Einkommen überwiegenden direkten Konsumausgaben fließt. Angesichts einer ohnehin schwachen Nachfrage erweisen

(noch Ziff. 2)

sich die Gesetzesbeschlüsse zum 1. und 2. SKWPG damit als konjunkturpolitisch kontraproduktiv.

Der Gesetzesbeschluß zum 1. SKWPG läßt jegliche Antwort auf die struktur- und beschäftigungspolitischen Krisen in West- und Ostdeutschland vermissen. Statt Arbeit hinreichend zu finanzieren, führt er u.a. durch die vorgesehene Einschränkung des Schlechtwettergeldes und die Änderung der Förderung beim Kurzarbeitergeld zu noch mehr Arbeitslosigkeit und damit zu höheren Ausgaben für Lohnersatzleistungen. Statt berufliche Qualifizierung als bedeutsamen Standortfaktor zu stärken, baut der Gesetzesbeschluß Leistungen in diesem Bereich ab. Mit den vorgesehenen Einschnitten in die aktive Arbeitsmarktpolitik wird der Gesetzesbeschluß nicht den Erfordernissen einer antizyklischen aktiven Arbeitsmarktpolitik gerecht, die notwendig ist, um die konjunkturellen und strukturellen Probleme und ihre Folgen für die Beschäftigungssituation in den neuen und alten Bundesländern lösen zu helfen. Der Bundesrat verweist insoweit auf seinen Beschluß vom 25.9.1992 (BR-Drucksache 503/92 - Beschluß -).

Zudem ist der massive Eingriff in Anwartschaften in der Arbeitslosenversicherung auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten höchst problematisch.

Der Gesetzesbeschluß ist auch konjunkturpolitisch kontraproduktiv, denn er entzieht allein 1994 dem Wirtschaftskreislauf Kaufkraft von über 20 Mrd. DM und gefährdet damit weitere Arbeitsplätze.

Der Gesetzesbeschluß belastet nicht nur die Privathaushalte mit geringem Einkommen, er stellt auch eine massive Verschiebung zu Lasten von Ländern und Kommunen dar. Allein die Kürzungen bei den Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes werden die Länder- und Kommunalhaushalte mit mehreren Milliarden DM belasten.

B

3. Der Ausschuß für Familie und Senioren

Bei
Annahme
von Ziff.3
entfallen
Ziff. 4-11
und
Ziff. 25-32

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem 2. SKWPG zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages insgesamt aufzuheben.

Begründung:

Der Bundesrat lehnt das Zweite Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (2. SKWPG) insgesamt ab.

Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) am 28.05.1993 (Drucksache 350/93 - Beschluß) zugestimmt. Dieser Kompromiß konnte gefunden werden, nachdem in den Verhandlungen zwischen dem Bundeskanzler, den Regierungschefs der Länder sowie Partei- und Fraktionsvorsitzenden vom 11. bis 13. März 1993 vereinbart worden war, daß soziale Regelleistungen nicht gekürzt werden. Schon wenige Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Bundesregierung aber den Gesetzentwurf zum 2. SKWPG vorgelegt, der massive Kürzungen von Sozialleistungen enthält; der Bundestag ist dem gefolgt. Auch wird die im Föderalen Konsolidierungsprogramm gefundene Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden wieder in Frage gestellt. Der Bundesrat ist nicht bereit, diese einseitige Aufkündigung des Kompromisses hinzunehmen.

Durch die Kürzungen der Sozialleistungen wären überwiegend Personen und Haushalte mit geringem Einkommen betroffen, die über keinen finanziellen Spielraum verfügen. Der soziale Friede wird hierdurch gefährdet. Bedenklich sind aber auch die direkten negativen ökonomischen Auswirkungen, da der ganz überwiegende Anteil des Sparvolumens nicht mehr in die gerade bei Beziehern geringer Einkommen überwiegenden direkten Konsumausgaben fließt. Angesichts einer ohnehin schwachen Nachfrage erweist sich der Gesetzesbeschluß damit als konjunkturpolitisch kontraproduktiv.

(noch Ziff. 3)

Das Einfrieren und damit im Ergebnis die Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt ist im Hinblick auf die Abkehr vom Bedarfsdeckungsprinzip unakzeptabel. Das Sozialstaatsprinzip darf nicht wegen eines verhältnismäßig geringfügigen Spareffekts in Frage gestellt werden. Die Anhäufung sozialen Sprengstoffs gefährdet zudem die innere Sicherheit und den politischen Grundkonsens dieser Gesellschaft.

C

Die Annahme von Ziff. 4 schließt Ziff. 12-33 nicht aus.

4. Der federführende Finanzausschuß (Fz) und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) empfehlen dem Bundesrat, zu den Gesetzen zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes einberufen wird, da die Gesetze zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms grundlegender Änderungen bedürfen.*)

Begründung:

Fz

5. Die im Rahmen des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vorgesehenen Maßnahmen verkennen die wirtschaftspolitischen Erfordernisse und verstoßen gegen das Gebot der sozialen Gerechtigkeit. Die Kürzungen im Bereich der Sozialleistungen treffen einseitig die einkommensschwachen Bevölkerungsschichten und gefährden damit nachhaltig den sozialen Frieden. Einsparungen bei den Lohnersatzleistungen führen unmittelbar zu einem Rückgang der Konsumnachfrage, gefährden Arbeitsplätze und verschärfen damit die gegenwärtige konjunkturelle Krise.

Die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse enthalten im Ergebnis kein Konzept zur Lösung der Finanz- und Beschäftigungskrise, vielmehr lassen sie die notwendigen wachstumspolitischen Impulse vermissen.

*) Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat die Empfehlung auf das ihm zugewiesene 2. SKWPG bezogen.

- Fz 6. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Verlagerung finanzieller Lasten vom Bund auf Länder und Gemeinden keinen Beitrag zu einer Konsolidierung des öffentlichen Gesamthaushalts darstellt.
- In 7. Die Bundesregierung hat im Rahmen ihres Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. und 2. SKWPG) Maßnahmen vorgesehen, die zu erheblichen Belastungsverlagerungen auf die kommunale Ebene führen und damit das eigentliche Konsolidierungsziel verfehlen. Eine weitere Belastung der Kommunen, wie sie durch die Kürzungen der Arbeitslosenhilfe und dadurch steigende Sozialhilfeansprüche ausgelöst würde, ist angesichts der Notwendigkeit, aus konjunkturellen Gründen die Investitionstätigkeit der Kommunen zu stärken oder wenigstens zu erhalten, abzulehnen. Der Bundesrat hat es daher in seiner Stellungnahme vom 24.9.1993 als dringend erforderlich angesehen, den Kommunen einen adäquaten Ausgleich für die Mehrbelastungen zu verschaffen.
Dieser Ausgleich ist auch jetzt nicht vorgesehen.
- Fz 8. Die von der Bundesregierung vorgesehe-
In nen Kürzungen bei den Lohnersatzleistungen werden - nach eigener Einschätzung der Bundesregierung - zu Mehrbelastungen bei der Sozialhilfe allein im Jahr 1994 in Höhe von bis zu 4 Mrd DM führen; nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände werden die Mehrbelastungen jedoch erheblich höher sein.
- In 9. Nunmehr kommen noch weitere Belastungen für die Kommunen hinzu, die sich aus der Verpflichtung ergeben, für alle Sozialhilfeempfänger Gelegenheiten zu gemeinnütziger Arbeit zu schaffen. Die Umwandlung der bisher schon bestehenden Möglichkeit, Arbeitsgelegenheiten einzurichten, in eine Verpflichtung belastet die Kommunen durch die anfallenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen oder Arbeitsentgelte für Sozialhilfeempfänger sowie durch beträchtlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

- Fz 10. Im wesentlichen sind daher folgende Maßnahmen zurückzunehmen:
- die Kürzung des Arbeitslosengeldes,
 - die Kürzung der Arbeitslosenhilfe und deren Befristung auf zwei Jahre,
 - die Kürzung des Unterhaltsgeldes,
 - die Kürzung des Übergangsgeldes,
 - die Kürzung des Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeldes,
 - die Nichterstattung der Mutterschaftspauschale an die gesetzlichen Krankenversicherungen,
 - die Nichtanpassung des BAföG an die gestiegenen Lebenshaltungskosten und Anrechnung des Kindergeldes beim BAföG,
 - die Nichtanpassung der Sozialhilfe im Zeitraum 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995,
 - höhere Kostenbeteiligung der Zivildienststellen,
 - die generelle Verpflichtung der Kommunen, für alle Sozialhilfeempfänger Gelegenheiten zu gemeinnütziger Arbeit zu schaffen.
- Fz 11. Der Bundesrat erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft, den Bund bei seinen Konsolidierungsbemühungen zu unterstützen, soweit die gebotenen Einsparungen sozialverträglich ausgestaltet werden. Dabei sollte das Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts erheblich angereichert werden.

D

Der federführende Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)*) und
der Ausschuß für Familie und Senioren (FS)*)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem 1. SKWPG die Einberufung des Vermittlungsausschusses
gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

AS
FS

12. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchst. a, b und d (§ 44 Abs. 1, 2, 2b AFG)

In Artikel 1 Nr. 15 sind die Buchstaben a, b und d zu streichen.

Begründung:

Die Umstellung der Unterhaltsgeld (UHG)-Gewährung von einer Pflichtleistung in eine Kannleistung ist abzulehnen. Die Einführung des UHG als Kannleistung würde der BA einen Ermessensspielraum dahin einräumen, Teilnehmern von Qualifizierungsmaßnahmen künftig unter einheitlichen Voraussetzungen kein UHG mehr zu gewähren. Eine solche Verfahrensweise würde gegen die Grundprinzipien des AFG verstoßen, zu dessen tragenden Säulen eine finanziell geförderte Politik der beruflichen Qualifizierung gehört.

Die Absenkung des Unterhaltsgeldes auf das Niveau des Arbeitslosengeldes ist aus arbeitsmarktpolitischer Sicht eine einschneidende Fehlleistung der geplanten Novelle. Mit dieser Absenkung wird dem Qualifizierungswilligen der finanzielle Anreiz genommen, um künftig noch an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Ohne den finanziellen Anreiz zur Teilnahme an einer FuU-Maßnahme werden viele Arbeitslose die "bequemere" Arbeitslosigkeit vorziehen.

Die geplanten Änderungen des § 44 AFG sind dazu geeignet, das gesamte FuU-Instrumentarium in der Bundesrepublik Deutschland in Frage zu stellen. Eine effektive und gut funktionierende Qualifizierung von arbeitslosen Arbeitnehmern ist jedoch Grundvoraussetzung für eine in hohem Maße von qualifizierten Arbeitskräften abhängige Leistungsgesellschaft mit sozialstaatlichen Verpflichtungen.

*) Hilfsweise für den Fall, der der Bundesrat der Empfehlung in Ziffer 1 nicht folgt.

AS
FS

13. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 59 Abs. 2 Satz 2 AFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 24 zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat lehnt die Absenkung des Übergangsgeldes ab. Sie vermindert die soziale Absicherung, die Rehabilitanden während ihrer Reha-Maßnahme erfahren. Nachdem Qualität und Umfang der Maßnahmen in der 10. AFG-Novelle bereits deutlich beschränkt worden sind, wird nun auch die finanzielle Absicherung des einzelnen Maßnahmeteilnehmers in unvertretbarer Weise in Frage gestellt.

Es ist überdies nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen das Übergangsgeld von Rehabilitanden mit Kindern stärker gekürzt wird als das von Rehabilitanden ohne Kinder.

AS
FS

14. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchst. a (§ 62 a Abs. 2 Nr. 2 AFG)

In Artikel 1 Nr. 25 ist der Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Bislang konnten Spätaussiedler bis maximal 15 Monate Eingliederungshilfe beziehen (9 Monate zzgl. 6 Monate Deutsch-Sprachlehrgang). Nach dem Gesetzesbeschluß soll die Dauer der Eingliederungshilfe nunmehr von 15 auf 6 Monate gekürzt werden.

Die geplante Kürzung der Eingliederungshilfe für Spätaussiedler stellt eine grobe Mißachtung des Bundesrates dar. Der Vermittlungsausschuß hat erst auf seiner Sitzung zum Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 9.12.92 die bislang geltende Anhebung beschlossen - nun wird dieses Ergebnis von der Bundesregierung und der Bundestagsmehrheit einseitig aufgekündigt.

Der Bundesrat nimmt überdies mit Befremden zur Kenntnis, daß die Bundesregierung sich zwar verbal für die Rückkehr der Spätaussiedler einsetzt, diese dann jedoch mit zu den größten Opfern der sozialen Kürzungen gemacht werden.

AS 15. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 68 Abs. 4 AFG)

FS

In Artikel 1 ist die Nummer 27 zu streichen.

Begründung:

Die Absenkung des Kurzarbeitergeldes um 1 bzw. 3 % ist abzulehnen. Es ist als arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv zu werten, wenn dieses wichtige Instrument gerade in Zeiten der Rezession beschnitten und damit in seiner konjunkturstabilisierenden Funktion eingeschränkt werden soll. Das Kurzarbeitergeld ist das klassische arbeitsförderungsrechtliche Instrument, um vorübergehende Auftragsrückgänge für die Arbeitnehmer sozial abzufedern.

Wenn die Bundesregierung in der Begründung ihres Gesetzentwurfs ausführt, daß die Absenkung "aus gesamtfiskalischen Überlegungen notwendig" sei, so verschleiert dies, daß auch die Kürzung des Kurzarbeitergeldes direkte Folge des finanziellen Desasters der gescheiterten Einheitspolitik der Bundesregierung ist.

AS
FS16. Zu Artikel 1 Nr. 29 bis 32 (§§ 74, 75, 84, 85 AFG)

In Artikel 1 sind die Nummern 29, 30, 31 und 32 zu streichen.

Begründung:

Die Kürzungen im Bereich des Schlechtwettergeldes werden zu einer Verminderung der Bautätigkeit in den Wintermonaten und damit zu einer Verteuerung der Baukosten führen. Gerade angesichts der herrschenden Wohnungsnot ist die Bundesrepublik dringend sowohl auf vertretbare Baukosten als auch auf eine ganzjährige Bautätigkeit angewiesen.

Die geplanten Reduzierungen bei der Höhe des Schlechtwettergeldes, die Verringerung des Schlechtwettergeldzeitraumes um die Monate März und November ab 1994 sowie die Kürzung des Schlechtwettergeldes um jeweils eine Stunde pro Ausfalltag werden unweigerlich zu einer höheren Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten führen, da die knapp kalkulierenden Baufirmen zu ihrer Entlastung bei Arbeitsausfall in der Schlechtwetterperiode angesichts der nunmehr gekürzten Unterstützung Entlassungen vornehmen müssen. Damit führen die Einsparungen bei dem Schlechtwettergeld zu wesentlich höheren Ausgaben im Bereich des Arbeitslosengeldes. Des weiteren sind Bauarbeiter durch die vorgesehenen Kürzungen in unverantwortlicher Weise finanziell schlechter gestellt.

Die Tatsache, daß der Regierungsentwurf im Bereich des Schlechtwettergeldes verändert wurde, kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die geplanten Kürzungen und die ab dem Winter 1996/97 geltende Gesamtstreichung sowohl in arbeitsmarkt- als auch in baupolitischer Hinsicht als kontraproduktiv abzulehnen sind.

AS
FS17. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 111 AFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 34 zu streichen.

Begründung:

Die Absenkung des Arbeitslosengeldes verletzt das Äquivalenzprinzip, das bislang der Arbeitslosenversicherung zugrunde lag. Die Beitragszahler, die jahrelang in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt haben, bekommen im Versicherungsfall keine adäquaten Gegenleistungen mehr, da ihre Beiträge für gesamtgesellschaftliche Aufgaben verbraucht wurden.

Auch diese Kürzung ist das Ergebnis einer zutiefst unsoliden finanziellen Basis der Vereinigungspolitik der Bundesregierung: Die Vereinigung ist bislang zu einem Großteil aus Mitteln der Beitragszahler der Bundesanstalt für Arbeit finanziert worden. Die hierdurch entstandene finanzielle Schieflage soll nun u.a. durch die vorgesehenen drastischen Kürzungen ausgeglichen werden. Mit der starken finanziellen Beanspruchung der Bundesanstalt - und damit der sie tragenden Beitragszahler - werden die Lasten der Einheit einseitig verteilt.

Es widerspricht auch den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit, daß diejenigen, die ohnehin schon überproportional mit den finanziellen Folgen der Einheit belastet sind, nun auch noch gekürzte Leistungen im Versicherungsfall beziehen sollen.

Insbesondere im Bereich der Stahlindustrie würde sich die Absenkung des Arbeitslosengeldes zusammen mit der Absenkung und der Befristung der Arbeitslosenhilfe überdies negativ auf die bereits abgeschlossenen Sozialpläne niederschlagen und künftig Sozialpläne als Instrument eines sozialverträglichen Strukturwandels sehr stark gefährden.

AS 18. Zu Artikel 1 Nr. 42 Buchst. a und b (§ 134 Abs. 1 bis 3a AFG)
FS

In Artikel 1 Nr. 42 ist der Buchstabe a zu streichen;
der Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Absatz 3a wird aufgehoben."

Begründung:

Die Abschaffung der originären Arbeitslosenhilfe wird vom Bundesrat abgelehnt. Sie beinhaltet eine Verlagerung der finanziellen Verantwortlichkeit des Bundes auf die Kommunen, die die originäre Arbeitslosenhilfe nun durch ihre Sozialhilfe ersetzen müssen.

AS
FS19. Zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 135 a AFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 44 zu streichen.

Begründung:AS
FS

20.

Die Begrenzung der Dauer der Arbeitslosen-
hilfe auf 2 Jahre ist die finanzpolitisch
gravierendste Gesetzesänderung des gesamten
Sparpakets. Sie wird vom Bundesrat mit aller
Entschiedenheit abgelehnt:

AS
FS

21.

Sie beinhaltet
nicht nur eine verantwortungslose finanziel-
le Überlastung der Kommunen, sie beinhaltet
auch eine wissentliche Verelendung eines si-
gnifikanten Teils der bundesdeutschen Bevöl-
kerung. Allein 1994 würden bei einem In-
krafttreten des vorgesehenen § 135 a AFG ca.
300.000 Menschen in die Sozialhilfe fallen
und sie von den BA-finanzierten Maßnahmen
der aktiven Arbeitsmarktpolitik ausschlie-
ßen.

Die vorgesehene Befristung der Arbeitslosen-
hilfe behindert überdies die sozialverträg-
liche Gestaltung des Strukturwandels in der
von akuten Problemen betroffenen Stahlbran-
che und führt zu einem weiteren tendenziel-
len Anstieg der Arbeitslosigkeit. Bisher
konnten betriebsbedingte Kündigungen in
Stahlunternehmen durch eine von den Tarif-
vertragsparteien sinnvoll gestaltete Sozial-
planpolitik verhindert werden. Das Ausschei-
den älterer Arbeitnehmer (ab 52 bzw. 53 Jah-
re) wurde durch diese Politik sozial abgefe-
dert. Durch die in § 242 q Abs. 10 b AFG ge-
plante Übergangsregelung wird der Eingriff
in bestehende Sozialpläne nicht hinreichend
ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, daß
aufgrund der gewandelten Altersstruktur in
der Stahlindustrie mit der Befristung der
Arbeitslosenhilfe nicht mehr in hinreichen-
der Zahl Vorruhestandsregelungen getroffen
werden können, so daß betriebsbedingte Kün-
digungen in Form von Massenentlassungen zu
erwarten sind.

AS
FS22. Zu Artikel 1 Nr. 45 Buchst. a (§ 136 Abs. 1 AFG)

In Artikel 1 Nr. 45 ist der Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Die Absenkung der Arbeitslosenhilfe bewirkt eine Verelendung der sozial schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft - der Langzeitarbeitslosen. Diese Absenkung berührt die Grundfesten des Sozialstaats. Insbesondere in den ostdeutschen Ländern, in denen die Bemessungsgrundlage für die Arbeitslosenhilfe deutlich niedriger als in Westdeutschland ist, stellt die geplante Absenkung den sozialen Frieden in Frage. Die negativen Folgen dieser Sparpolitik der Bundesregierung können kaum hoch genug veranschlagt werden.

Die Absenkung der Arbeitslosenhilfe ist überdies konjunkturpolitisch und gesamtwirtschaftlich unsinnig, da sie in fast vollem Umfang eine Reduzierung des privaten Konsums nach sich zieht. Überdies wird die Absenkung der Arbeitslosenhilfe auch negative Folgen für die Sozialplanpraxis im Bereich der Stahlindustrie bewirken, da sie die Kosten für bereits bestehende und künftig abzuschließende Sozialpläne signifikant erhöhen wird.

Fz 23. Zu Artikel 6 (BERzGG)

Bei An- Artikel 6 wird wie folgt geändert:
nahme
von

Ziff. 23 a) Nummern 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
entfällt

Ziff. 24 "2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Das Erziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für sechs Monate vor der Antragstellung."

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Das Erziehungsgeld wird gemindert, wenn das Einkommen nach § 6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, und bei Eltern, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, 29 400 Deutsche Mark und bei anderen Berechtigten 23 700 Deutsche Mark übersteigt. Diese Beträge erhöhen sich um 4 200 Deutsche Mark für jedes weitere Kind des Berechtigten, seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder des anderen Elternteils, der mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, für das ihm, seinem Ehegatten oder dem mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden anderen Elternteil Kindergeld gewährt wird oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt würde."

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 6

E i n k o m m e n

(1) Als Einkommen gilt die Summe der im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt oder bei angenommenen Kindern vor der Inobhutnahme erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder des anderen Elternteils, der mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, und zwar so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.

...

(noch Ziff. 23)

(2) Vom Einkommen nach Absatz 1 werden abgezogen

1. die Einkommensteuer und die Kirchensteuer für das nach Absatz 1 oder 5 maßgebende Kalenderjahr,
2. die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das nach Absatz 1 oder 5 maßgebende Kalenderjahr, soweit sie im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abziehbar sind, zumindest die Vorsorgepauschale (§ 10c des Einkommensteuergesetzes),
3. der Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes für ein Kind, das nach § 5 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, oder die nach § 33 des Einkommensteuergesetzes wegen der Behinderung des Kindes geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen bis zur Höhe dieses Pauschbetrages,
4. die Unterhaltsleistungen des Berechtigten, seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder des anderen Elternteils, der mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, in dem nach Absatz 1 oder 5 maßgebenden Kalenderjahr
 - a) an Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erhöht worden ist, jedoch nur bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag,
 - b) an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden,

(noch Ziff. 23)

5. die Beträge, die in dem nach Absatz 1 oder 5 maßgebenden Kalenderjahr wie Sonderausgaben nach § 10e des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden sind, soweit sie die Summe der positiven Einkünfte, die der Berechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte in diesem Jahr aus Vermietung und Verpachtung hatten, nicht übersteigen.

(3) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in dem nach Absatz 1 oder 5 maßgebenden Kalenderjahr, die keiner staatlichen Besteuerung unterliegen oder allein nach ausländischem Steuerrecht, und zwar ohne Festsetzungsbescheid der Steuerbehörde, zu versteuern sind, ist von dem Bruttobetrag auszugehen; davon werden abgezogen

1. ein Betrag in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (§ 9a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes),
2. darauf zu zahlende Steuern oder steuerähnliche Abgaben,
3. Vorsorgeaufwendungen entsprechend Absatz 2 Nr. 2,
4. ein Betrag in Höhe des Behinderten-Pauschbetrages für ein Kind entsprechend Absatz 2 Nr. 3,
5. Unterhaltsleistungen entsprechend Absatz 2 Nr. 4.

Bei Einkünften in dem nach Absatz 1 oder 5 maßgebenden Kalenderjahr, die nur nach ausländischem Steuerrecht, und zwar mit Festsetzungsbescheid der Steuerbehörde, zu versteuern sind, ist von dem Betrag auszugehen, der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist; davon werden abgezogen

1. ein Betrag, der der Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz entspricht,
2. Unterhaltsleistungen entsprechend Absatz 2 Nr. 4.

...

(noch Ziff. 23)

Beträge in ausländischer Währung sind in Deutsche Mark umzurechnen.

(4) Steht das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes oder vor der Inobhutnahme des angenommenen Kindes nicht fest, so kann der Berechtigte das Einkommen glaubhaft machen.

(5) Wenn das Einkommen des Kalenderjahres der Geburt des Kindes oder der Inobhutnahme des angenommenen Kindes oder des Kalenderjahres des Beginns des zweiten Lebensjahres des Kindes oder des zweiten Jahres nach der Inobhutnahme des angenommenen Kindes voraussichtlich geringer ist als das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes oder vor der Inobhutnahme des angenommenen Kindes, ist auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde zu legen.

(6) Ist der Berechtigte während des Bezugs des Erziehungsgeldes nicht erwerbstätig, bleibt sein vorher erzieltetes Erwerbseinkommen und die darauf entfallende Einkommen- und Kirchensteuer unberücksichtigt.

(7) In den Fällen der Absätze 4 und 5 wird das Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt."

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die zuständige Krankenkasse unterrichtet die für die Bewilligung des Erziehungsgeldes zuständige Behörde unverzüglich über die Beendigung einer wegen Bezugs von Erziehungsgeld oder Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub beitragsfreien Weiterversicherung." "

(noch Ziff. 23)

- c) Nummer 7 wird gestrichen.
d) Nummern 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

"9. § 16 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Eine Verlängerung kann verlangt werden, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sichergestellt werden kann."

10. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Ü b e r g a n g s v o r s c h r i f t e n".

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Vorschriften des § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6, § 12 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 in der ab 1. Januar 1994 geltenden Fassung finden Anwendung auf Berechtigte, deren Kind nach dem 30. Juni 1993 geboren oder deren angenommenes Kind nach diesem Zeitpunkt in Obhut genommen worden ist. Für Berechtigte, deren Kind nach dem 30. Juni 1993, aber vor dem 1. Januar 1994 geboren oder deren angenommenes Kind in diesem Zeitraum in Obhut genommen worden ist, finden die Einkommensgrenze und die einkommensabhängige Minderung des Erziehungsgeldes nach den §§ 5 und 6 erst ab dem siebenten Lebensmonat oder ab dem siebenten Monat seit der Inobhutnahme des Kindes Anwendung."

Begründung

Die in diesem Gesetz vorgesehene erneute Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes soll durch die Einführung von zusätzlichen Einkommensgrenzen beim Erziehungsgeld für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes 20 Mio. DM an Einsparungen im Bundeshaushalt bringen. Die Anwendung dieser neuen Regelungen erfordert aber eine zusätzliche Einkommensüberprüfung für alle Anträge und verursacht damit einen Verwaltungsmehraufwand von einem Mehrfa-

(noch Ziff. 23)

chen des Betrages von 20 Mio. DM bei den Ländern. Sie ist daher abzulehnen.

Auf die vorangegangenen Änderungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung des Förderalen Konsolidierungsprogramms - FKPG - vom 23. Juni 1993 würden zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand der Länder von ca. 170 Mio. DM führen, der die mit dem FKPG angestrebten Einsparungen zu einem erheblichen Teil wieder aufzehrt. Diese Änderungen enthalten darüber hinaus Regelungen, die nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand vollziehbar und für die betroffenen Familien nicht akzeptabel sind. Sie sollen daher im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens wieder revidiert werden.

Bereits am 5. November 1993 hat der Bundesrat einen Gesetzesantrag betr. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes - Drucksache 696/93 (Beschluss) - eingebracht, dessen Inhalt in diesem Änderungsantrag wiederholt wird. Wegen der weiteren allgemeinen Begründung und wegen der Erläuterung der einzelnen Änderungsvorschläge wird deshalb ausdrücklich auf diesen Gesetzesantrag Bezug genommen.

Die vom Bundesrat angestrebten Änderungen des Erziehungsgeldgesetzes würden Minderausgaben des Bundes von insgesamt 490 Mio. DM bewirken. Die hiermit revidierten Änderungen des FKPG sollten zu Einsparungen in Höhe von insgesamt 370 Mio. DM führen. Die ausdrücklichen Sparziele sowohl des FKPG von 370 Mio. DM als auch des 1. SKWPG in Höhe von 20 Mio. DM jährlich würden bei Annahme des Änderungsvorschlages des Bundesrates mehr als kompensiert.

AS 24. Zu Artikel 6 (PERzGG)

FS

Artikel 6 ist entsprechend dem vom Bundesrat am 5. November 1993 beschlossenen Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes - Drucksache 696/93 (Beschluß) - zu fassen.

Begründung:

Die im Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms beschlossenen und im 1. SKWPG vorgesehenen Änderungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes führen zu unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand bei den Ländern.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Neuregelung wird zum Gegenstand des Vermittlungsverfahrens gemacht, da die Bundesregierung nicht zu einer zügigen Behandlung des Gesetzentwurfs entschlossen ist, die Neuregelungen aber bereits zum 1.1.1994 in Kraft treten sollen.

E

Der Ausschuß für Familie und Senioren

empfiehlt dem Bundesrat, für den Fall, daß er der Empfehlung in Ziffer 3 nicht folgt, zu dem 2. SKWPG gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

25. Zu Artikel 1 Nrn. 1, 11 und 12 (§3 Abs. 2, §§ 93, 94 BSHG)

In Artikel 1 sind die Nummern 1, 11 und 12 zu streichen.

Begründung:

Die §§ 93 und 94 BSHG müssen im engen Zusammenhang mit der geplanten Pflegeversicherung gesehen werden. Mit ihrer Einführung wird sich das Verhältnis zwischen Einrichtungsträgern, Sozialhilfeträgern und Heimbewohnern auch im Hinblick auf Inhalt und Zustandekommen von Pflegesatzvereinbarungen grundlegend ändern.

Aufgrund dieses sachlichen Zusammenhanges ist eine Änderung der §§ 93 und 94 BSHG erst im Zusammenhang mit dem Pflegeversicherungsgesetz sinnvoll. Sowohl für die Pflegeversicherung als auch für die Sozialhilfe müssen dann einheitliche Kriterien für die Festsetzung der Pflegesätze gelten.

26. Zu Artikel 1 Nr. 3, 4 und 5 (§§ 18, 19, 20 BSHG)

In Artikel 1 sind

< > = 27. < die Nummer 3 >

[] = 28. [die Nummer 4]

() = 29. (die Nummer 5)

zu streichen.

30. Begründung:

Sozialhilfe nach dem BSHG hat die Aufgabe, einzelfallbezogen und bedarfsgerecht Hilfen zu leisten, die dem Hilfebezieher eine menschenwürdige Lebensführung sichern und ihn zur Hilfe zur Selbsthilfe befähigen. Die Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit als Ziel der Hilfeleistung ist durch den neuen § 17 BSHG (geändert am 23. Juni 1993 durch das FKPG) mit einem entsprechenden Beratungsauftrag bekräftigt worden. Eine pauschale Verpflichtung der Hilfeempfänger zur Leistung von gemeinnütziger Arbeit hat reinen Sanktionscharakter und wird dem Ziel wirksamer Hilfeleistung nicht gerecht.

Diese Änderungen der §§ 18 Abs. 2 Satz 2, 19 und 20 Abs. 1 Satz 1 BSHG sind abzulehnen. Sie sollen das Versagen der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung kaschieren, die betroffenen Arbeitslosen dauerhaft aus der Arbeitslosenversicherung ausgrenzen und in die Pflichtarbeit der Sozialhilfe abschieben. Hiermit sind Länder und Kommunen finanziell und organisatorisch völlig überfordert. Da die Kommunen durch den beschriebenen Verlagerungseffekt mit mindestens 200.000 Hilfefällen zusätzlich belastet werden, sind sie nicht in der Lage, zusätzliche Arbeitsgelegenheiten sozialversicherungsrechtlich auszugestalten. Das hat zur Folge, daß die arbeitslosen Sozialhilfeempfänger in der Regel für Hilfe zum Lebensunterhalt und eine Entschädigung der Mehraufwendungen arbeiten müssen. Hieraus werden Inhalt und Ausmaß der geplanten Umsteuerung deutlich: Der Verlust des Arbeitsplatzes führt für die Betroffenen zum Verlust des Erwerbseinkommens, später zum Verlust der Lohnersatzleistung und führt in den Sozialhilfebezug mit der Arbeitsverpflichtung für nahezu jede gemeinnützige Arbeit ohne Sozialversicherung und ohne Erwerbseinkommen. Die Kommunen können die Bereitstellung dieser massenweisen Pflichtarbeit personell und finanziell nicht leisten, weil auch diese Maßnahmen institutionell ge-

(noch Ziff. 30)

schaffen und personell begleitet werden müssen. Ferner ist zu erwarten, daß die Arbeitsverwaltung trotz des Appells zur Zusammenarbeit mit der Sozialhilfe in § 19 Abs. 4 BSHG den Kontakt zu den Hilfeempfängern verlieren wird. Wegen der geringen Chancen, in der Sozialhilfe sozialversicherungs-pflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen, werden auch die Beitragseinnahmen der Bundesanstalt für Arbeit sinken.

31. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b (§ 22 Abs. 4 BSHG)

In Artikel 1 Nr. 6 ist der Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die "Nullrunde" bei der Anpassung der Sozialhilferegelsätze vom 01.07.1994 bis 30.06.1995 ist abzulehnen.

Erstens haben die Sozialhilfeempfänger durch die im FKPG vom 23.06.1993 festgesetzte Regelsatzanpassung für die Jahre 1993 bis 1996 unterhalb der zu erwartenden Steigerungen der Lebenshaltungskosten ihren Beitrag zur Sparpolitik geleistet. Es ist sozialpolitisch nicht vertretbar und entspricht einer unverhältnismäßigen Belastung der Sozialhilfeempfänger gegenüber anderen Sozialleistungsempfängern, bereits wenige Monate später eine weitere Realabsenkung der Regelsätze vorzunehmen, die bis 1996 zu einer Minderung der regelsatzmäßigen Leistungen um 10 % führt.

Zweitens widerspricht die Bemessung von regelsatzmäßigen Leistungen an anderen, nicht bedarfsbezogenen Kriterien, wie z.B. die voraussichtliche Nettolohnentwicklung, dem Grundsatz der Sozialhilfe, Hilfsbedürftigen die erforderlichen Leistungen im notwendigen Umfang zu gewähren.

32 . Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 6 Abs. 2 ZDG)

In Artikel 4 ist die Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sah eine Änderung des Zivildienstgesetzes mit dem Ziel vor, die Beschäftigungsstellen zu einer stärkeren Kostenbeteiligung bei der Nutzung von Zivildienstleistungen heranzuziehen. Die Kürzung der Zuschüsse an Beschäftigungsstellen für Zivildienstleistende um 25 % wird zur Folge haben, daß viele Beschäftigungsträger auf den Einsatz von Zivildienstleistenden für soziale Dienste verzichten müssen. Da die sozialen Hilfen jedoch nicht wegfallen können, sondern durch teurere Kräfte zu bewältigen sind, wird dies zu höheren Kosten insgesamt führen. Die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung der Kostenreduzierung wird damit konterkariert, woran auch die vom Bundestag gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf vorgenommene Änderung nichts Grundsätzliches verändert.

F

33. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem 1. SKWPG ferner folgende **EntschlieÙung** anzunehmen:

1. In Zeiten schlechter Konjunktur- und Beschäftigungslage kommt der Förderung von Existenzgründern besondere Bedeutung zu. Vielfach kann erst über Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung der Weg in die Selbständigkeit eröffnet werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Handwerks. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, die berufliche Weiterbildung Existenzgründungswilliger im Rahmen eines besonderen Förderprogramms außerhalb des Arbeitsförderungsgesetzes sicherzustellen.
2. Der Bundesrat geht dabei davon aus, daß ein entsprechendes Förderprogramm Darlehen als Unterhaltsgeld und als Kostenbeitrag der Bildungsmaßnahme zur Grundlage hat, das sowohl bei der Zinsbelastung als auch bei der Stellung von Sicherheiten der besonderen Situation des Begünstigten hinreichend Rechnung trägt.

Begründung:

Das im 1. SKWPG u.a. verfolgte Ziel, Fördermaßnahmen des Arbeitsförderungsgesetzes vorrangig auf den von Arbeitslosigkeit betroffenen oder bedrohten Kreis der Versicherten zu beschränken, kann angesichts der Haushaltslage der Bundesanstalt für Arbeit nicht in Zweifel stehen. Die Streichung der sog. Aufstiegsfortbildung als Regelinstrument des Arbeitsförderungsgesetzes scheint auch im Hinblick auf die Beseitigung von Mitnahmeeffekten geboten. Wie die Erfahrung der Praxis zeigt, wurde überwiegend weniger nach der arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeit als vielmehr nach individuellen Berufswünschen der Teilnehmer gefördert. Insofern erscheint es sinnvoll, die Betriebe, aber auch die an ihrem beruflichen Fortkommen interessierten Beschäftigten auf ihre Mitverantwortung zu verweisen.

Diese Überlegungen greifen indes nicht bei Existenzgründungswilligen. Sie können regelmäßig weder auf die Unterstützung eines Arbeitgebers noch auf die Sicherheit eines fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bauen. Sie bedürfen deshalb besonderer Förderung.